

Institutionelles Schutzkonzept der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt

**mit den Kirchorten St. Aegidien und St. Marien Heiligenstadt,
St. Johannes der Täufer Rengelrode und St. Nikolaus Kalteneber**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Präambel	2
II. Persönliche Eignung der Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	2
III. Aus- und Fortbildung	2
IV. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	3
V. Risikoanalyse	3
VI. Der Verhaltenskodex	3
1. Gestaltung von Nähe und Distanz	4
2. Angemessenheit von Körperkontakt	4
3. Sprache und Wortwahl	4
4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	5
5. Beachtung der Intimsphäre	5
6. Zulässigkeit von Geschenken	5
7. Disziplinarmaßnahmen	6
8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	6
9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex	7
VII. Beschwerdewege	7
VIII. Qualitätsmanagement	7
Anhang	8 u.f.

I. Präambel

Das Bistum Erfurt möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Kirchorten, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Kirchengemeinde St. Marien, diesem Ziel verpflichtet.

Es finden Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PräOEF)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PrävOEFD)
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

II. Persönliche Eignung der Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Kirchengemeinde alle Kleriker sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Erfurt. Des Weiteren zählen auch die in unserer Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Verantwortlichen der Kirchengemeinde größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

III. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des Grenzen achtenden Umgangs einzusetzen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

IV. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Erfurt unter Verschluss.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger (Pfarrer/Kirchenvorstand), nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft bzw. mit Hilfe der Übersicht für den Kirchenvorstand (Anhang Anlage 1 „Vorgehen bei Ehrenamtlichen“).

In diesem Fall erhalten sie

1. ein von der Kirchengemeinde ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Grundlage ist die „Präventionsordnung für das Bistum Erfurt vom 01.01.2019“) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 3 „Übersicht datenschutzrelevanter Bestimmungen“).

Von allen Mitarbeitenden wird

2. eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 4) eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungs- bzw. den Mitarbeiter/innen-Gesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

V. Risikoanalyse

Der Pfarreirat, bestehend aus allen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde, den gewählten Vertretern der Kirchorträge und des Kirchenvorstandes beschäftigte sich anhand des Fragebogens (Anhang Anlage 5) intensiv mit der Situation in den einzelnen Kirchor-ten.

Beim Bedenken der einzelnen Räume, Risiken und Gelegenheiten in Bezug auf möglichen sexuellen Missbrauch wurde deutlich, wo besonders hingeschaut werden muss und welche Verhaltensregeln beachtet werden müssen.

Auch die Reaktionsmöglichkeiten bzw. –notwendigkeiten bei evtl. eintretenden Vorfällen oder Verdachtsfällen wurden sorgfältig überlegt.

VI. Der Verhaltenskodex

Aufgrund unserer Risikoanalyse übernehmen wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen in unserer Kirchengemeinde:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Hierzu dienen folgende **Verhaltensregeln**:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Hierzu dienen folgende **Verhaltensregeln**:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Hierzu dienen folgende **Verhaltensregeln**:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Hierzu dienen folgende **Verhaltensregeln**:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen usw.) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Hierzu dienen folgende **Verhaltensregeln**:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Hierzu dient folgende **Verhaltensregel**:

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Bestraften auch plausibel sind.

Hierzu dienen folgende **Verhaltensregeln**:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Hierzu dienen folgende **Verhaltensregeln**:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern, Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Rechtsträgers (Pfarrer /Kirchenvorstand).
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung

einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger (Pfarrer/Kirchenvorstand) vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Bereits im Vorfeld wird geklärt und angekündigt, dass bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex Konsequenzen auf Grund der im Bistum Erfurt geltenden Präventionsordnung erfolgen werden.

VII. Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, Beschwerden und Kritik vorzutragen.

Betroffene bzw. besorgte Gemeindemitglieder können sich jederzeit vertrauensvoll an eine der **Präventionsfachkräfte** in unserer Kirchengemeinde wenden, die als Vertrauenspersonen zur Beratung und Begleitung bereit sind. Dies sind durch Berufung durch den Kirchenvorstand am 25.02.2019 Frau Claudia Fiedler und durch Berufung am 10.09.2020 Frau Dr. Heike Maul und Herr Konrad Baudisch.

Sie wird gegebenenfalls gemeinsam mit der betreffenden Person den Weg zum Pfarrhaus gehen und nötigenfalls die Angelegenheit an die Beauftragte des Bistums weiterleiten.

Dieser Beschwerde- und Meldeweg wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

VIII. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde initiiert.

Präventionsfachkräfte unserer Kirchengemeinde:

Frau Claudia Fiedler Tel. 03606 600049
Frau Dr. Heike Maul Tel. 0151 29608705
Herr Konrad Baudisch Tel. 03606 507293

Mitwirkende der AG Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde St. Marien:

Frau M. Simon, Herr E. Fiedler, Frau R. Requate

In Kraft gesetzt am 01.10.2020.

Heiligenstadt, 01.10.2020	gez. Claudia Fiedler Präventionsfachkraft	gez. Hartmut Gremler, Propst Kirchenvorstand
	gez. Dr. Heike Maul Präventionsfachkraft	gez. Wilbert Weinrich KV-Mitglied
	gez. Konrad Baudisch Präventionsfachkraft	gez. Sebastian Brode KV-Mitglied

Anhang

- Anlage 1 Vorgehen bei Ehrenamtlichen
- Anlage 2 Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG
- Anlage 3 Übersicht datenschutzrelevanter Bestimmungen
- Anlage 4 Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für im Bistum Erfurt tätige Personen
- Anlage 5 Fragebogen zur Risikoanalyse

Vorgehen bei Ehrenamtlichen

(Übersicht für den Kirchenvorstand)

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PrävO EF) sind Ehrenamtliche verpflichtet, die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Um das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch an diesem Personenkreis für alle möglichst verständlich zu gestalten, werden durch das Bistum Erfurt Präventionsschulungen angeboten und es gibt darüber hinaus eine Informationsbroschüre für Ehrenamtliche.

Und so geht es:

1. Bitte überreichen Sie dem Ehrenamtlichen die Informationsbroschüre „Miteinander achtsam leben“ und verpflichten Sie ihn, an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Dabei können die Angebote des Bistums Erfurt genutzt werden. Sie können auch Präventionsschulungen auf Dekanats- oder in den Kirchengemeinden organisieren. Dabei erhalten Sie Unterstützung durch die Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt.
2. Bitten Sie Ihre Ehrenamtlichen mit dem Informationsblatt für Ehrenamtliche (Anlage EA 1), das erweiterte Führungszeugnis anzufordern. Dafür benötigen die Ehrenamtlichen einen gültigen Personalausweis und die Bestätigung der Kirchengemeinde, dass sie ehrenamtlich tätig sind (Anlage EA 2). Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige **kostenlos**. Die PrävO EF sieht vor, dass das erweiterte Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut angefordert und eingesehen werden muss. Bitte rechnen Sie, dass die Meldebehörde in der Regel 3 - 4 Wochen Zeit für die Bearbeitung benötigt.
3. Die Ehrenamtlichen erhalten das erweiterte Führungszeugnis an ihre Privatadresse zugeschickt. Nach Erhalt ist das erweiterte Führungszeugnis durch den Kirchenvorstand oder einen dafür Bevollmächtigten einzusehen und dem Ehrenamtlichen zurückzugeben. Befindet sich in dem erweiterten Führungszeugnis ein einschlägiger Vermerk, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht möglich. Andere Einträge finden dabei keine Beachtung. Es wird dringend empfohlen, einen Verantwortlichen für die Einsichtnahme und Dokumentation zu bestimmen. Sollte der Bevollmächtigte nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein, ist über die Beauftragung ein Kirchenvorstandsbeschluss zu fassen. Zudem hat der Bevollmächtigte vor Beginn seiner Tätigkeit die „Verpflichtungserklärung gemäß § 4 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz“ (Anlage EA III) zu unterschreiben.
4. Die Ehrenamtlichen haben eine Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anlage EA 3) zu unterschreiben und bei Ihnen abzugeben. Darüber hinaus sollten die Ehrenamtlichen die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (Anlage EA 4) unterschreiben und Ihnen aushändigen.
5. Zur Verwaltung der Daten legen Sie eine Dokumentationsvorlage (Anlage EA I) der ehrenamtlich Tätigen an, die das Verfahren erfasst. Hier wird eingetragen, wann der ehrenamtlich Tätige das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt hat und wann er die unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung, die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben hat und wann die erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass aufgrund gesetzlicher Regelung eine Speicherung personenbezogener Daten nur möglich ist, wenn der jeweilige Ehrenamtliche hierin schriftlich eingewilligt hat. Weigert sich ein Ehrenamtlicher, die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung zu unterschreiben oder widerruft er diese, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Bistums auf.
6. Für den Fall, dass Ehrenamtliche kurzfristig bei einer Maßnahme mithelfen wollen oder als Ersatz für andere Ehrenamtliche aushelfen und das erweiterte Führungszeugnis nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, müssen Ehrenamtliche dann in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung unterschreiben. Außerdem lassen Sie sich bitte die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung unterschreiben. Die Letztverantwortung hinsichtlich der Entscheidung über den Einsatz des Ehrenamtlichen liegt hier bei Ihnen.

Checkliste des Kirchenvorstandes Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) für Ehrenamtliche

Ehrenamtlicher: _____

Das EFZ ist zu beantragen:	Anlage Register 7
<i>Dem Ehrenamtlichen sind auszuhändigen:</i>	
<input type="checkbox"/> Informationsbroschüre für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben“	
<input type="checkbox"/> Informationsblatt für Ehrenamtliche	EA 1
<input type="checkbox"/> Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (ist vom <u>Pfarrer zu unterzeichnen</u>)	EA 2
<input type="checkbox"/> Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (SA&VE)	EA 3
<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (EinvD)	EA 4
Schulung	
<input type="checkbox"/> Zur Präventionsschulung anmelden	
<i>Der Ehrenamtliche kommt mit seinen Unterlagen wieder:</i>	
<input type="checkbox"/> Entgegennahme Selbstauskunfts- & Verpflichtungserklärung (SA&VE)	
<input type="checkbox"/> Entgegennahme Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (EinvD)	
<input type="checkbox"/> Einsichtnahme in das EFZ durch Beauftragten des Kirchenvorstandes	
<input type="checkbox"/> Erstellung der Dokumentationsvorlage über das EFZ (Doku) mit Termin der Wiedervorlage (5 Jahresfrist)	EA 5
Aufbewahrung	
<input type="checkbox"/> SA&VE, EinvD, Doku sind <u>verschlossen</u> aufzubewahren	
Ehrenamtlicher hat gültiges EFZ beim Bischöflichen Ordinariat vorgelegt:	
<input type="checkbox"/> Dokumentationsvorlage wurde vom Bischöflichen Ordinariat angefordert (5-Jahresfrist beachten)	
<input type="checkbox"/> SA&VE und EinvD wurden beim Kirchenvorstand unterzeichnet abgeben	

**Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde
für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit bestätigen wir

Kirchengemeinde:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt

Anschrift:

37308 Heilbad Heiligenstadt, Lindenallee 44

dass Frau/Herr

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Geburtsdatum)

ehrenamtlich tätig werden soll / tätig ist.

Die Tätigkeit beinhaltet die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger bzw. ist in vergleichbarer Weise geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, was wir hiermit bestätigen.

Die oben genannte Person muss daher gemäß § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir bitten zu beachten, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt und beantragen hiermit die Gebührenbefreiung.

Heiligenstadt,

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift Pfarrer

Übersicht datenschutzrelevanter Bestimmungen

1. „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“

Das KDG ist auf der Internetseite des Bistums Erfurt unter www.bistum-erfurt.de/datenschutz einzusehen. Dieses Gesetz wurde erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Mit dem KDG erfolgt die kirchenrechtliche Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), die Sie im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de finden.

2. „Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)“

Die KDG-DVO ist ebenfalls auf der Internetseite des Bistums Erfurt unter www.bistum-erfurt.de/datenschutz einzusehen. Sie geht auf bestimmte Verpflichtungen aus dem KDG im Besonderen ein und enthält dafür weitreichendere Voraussetzungen (u. a. Verarbeitungstätigkeiten, Datengeheimnis, Technische und organisatorische Maßnahmen).

3. „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“

In dieser Ordnung geht es um die Sicherung und Nutzung von Archiven. Diese Anordnung ist eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten. Auch die KAO ist auf der Internetseite des Bistums Erfurt unter www.bistum-erfurt.de/datenschutz einzusehen.

4. „Handelsgesetzbuch (HGB)“

In § 257 HGB sind die Archivierungs- und Aufbewahrungsvorschriften und -fristen für kaufmännische Unterlagen geregelt. Das HGB finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/hgb.

5. „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)“

In § 22 KunstUrhG ist z. B. verankert, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Die Ausnahmen finden sich in § 23 KunstUrhG. Ohne Einwilligung dürfen z. B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen, verbreitet werden. Das KunstUrhG finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Fragen zu weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften in Ihrem Arbeitsbereich können Sie neben dem Verantwortlichen auch der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt stellen (rechtsabteilung@bistum-erfurt.de oder Tel.: 0361 / 6572 292).

Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für im Bistum Erfurt tätige Personen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen und Erwachsene sich angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz dieses Personenkreises liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen und im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Personen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Personen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den modernen Kommunikationsmedien, z. B. bei der Nutzung von Handy, Smartphone und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und Erwachsenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig sind, sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Erfurt (siehe Informationsbroschüre „Miteinander achtsam leben“). Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber dem mir anvertrauten Personenkreis bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB bzw. nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149, 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik genannten Straftaten) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. der Erziehungsberechtigten)

Fragebogen zur Risikoanalyse

Pfarrei: St. Marien Heiligenstadt

Kirchort: _____

Gruppe/Gremium: _____

Einrichtung: _____

ausgefüllt durch: _____

Name

Rolle/Aufgabe

Welche Personen/Gruppierungen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

An welchen Orten / in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?
z.B.: Toiletten/Duschen, Gruppen- und Abstellräume, Keller, Sakristei, Beichtstuhl (genaue Angaben!)

Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

z.B.: Keller, abgelegene Zimmer, Sakristei, Beichtstuhl, Kirchturm, Empore. (genaue Angaben!)

Gibt es Möglichkeit/en oder Gelegenheit/en zum grenzüberschreitenden Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist?

z.B.: Kind alleine mit einem Erwachsenen, Personalmangel, Getümmel ...

Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene? Wem ist es bekannt?

Gibt es Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?

Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur bei Haupt- und Ehrenamtlichen, in Leiterrunden, Teams? Wie geht man mit Kritik, Fehlern und Fehlverhalten um?

z.B.: Zugeben, Verschweigen, Sanktionen, informelle Strukturen, Macht/-missbrauch

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von Ehrenamtlichen eine Rolle? *z.B.: standardisiertes Verfahren, zu stellende Fragen bei Einstellung*

Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?

Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?
z.B.: Beschwerdeweg, Handlungsleitfaden

Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? *z.B.: Beschwerdemanagement*

Sind allen die Kommunikations- und Verfahrenswege bei sexuellem Missbrauch bekannt?

**Wie positioniert sich der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt?
Wie unterstützt er den Prozess?**

Gibt es auf allen Ebenen Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann?

Woran nehmen Sie wahr, dass Prävention hier ernst genommen wird?

bearbeitet und ausgewertet durch:

_____ Datum

_____ Präventionsfachkraft

